



# Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Merkblatt

## Merkblatt



# Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Versicherungsvermittler, die als gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter tätig sind, benötigen grundsätzlich gemäß § 34d Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) eine gewerberechtliche Erlaubnis. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im Vermittlerregister nach §§ 34d Absatz 10, 11a GewO. Für bestimmte Versicherungsvermittler besteht es die Möglichkeit, sich von der Erlaubnispflicht auf Antrag ausnehmen zu lassen (sogenannte produktakessorische Vermittler).

## 1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht sind die §§ 34d, 11a, GewO. Weitergehende konkretisierende Regelungen zum Inhalt des Vermittlerregisters, zur Sachkundeprüfung und zu den Verpflichtungen von Versicherungsvermittlern und -beratern gegenüber Kunden, z. B. beim ersten Geschäftskontakt enthält die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlerverordnung – VersVermV). Diese und weitere relevante Vorschriften sind über nachfolgende Links abrufbar:

- GewO: <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/>
- VersVermV: <https://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/>
- VAG: [http://www.gesetze-im-internet.de/vag\\_2016/](http://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/)

## 2. Produktakessorische Vermittler

Grundsätzlich bedarf jeder selbständige Versicherungsvermittler der Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO. Sog. produktakessorische Versicherungsvermittler können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der Erlaubnispflicht ausnehmen zu lassen. Es steht Ihnen aber selbstverständlich auch frei, stattdessen eine Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO zu beantragen und sich als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis registrieren zu lassen.

Zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO und den einzelnen Erlaubnisvoraussetzungen beachten Sie bitte unser Merkblatt „Versicherungsvermittler mit Erlaubnis“, abrufbar unter [www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo](http://www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo) im Bereich Beratung und Service/Recht und Steuern/Gewerberecht/Versicherungsvermittler.

Produktakessorische Versicherungsvermittler vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen. Die Versicherungsvermittlung stellt damit eine Zusatzleistung zur Haupttätigkeit dar und deckt ein Risiko ab, das mit der Hauptleistung unmittelbar verbunden ist.

#### Beispiele für Produktakzessorität:

- im Bereich des Kfz-Handels vermittelte Versicherungen:
  - Haftpflichtversicherung
  - Teil-/Vollkaskoversicherung
  - Garantie-/Reparaturversicherung
  - Verkehrsservice-/Mobilitätsversicherung
  - Insassenunfallversicherung
- Lebensversicherung als Sicherheit bei Abschluss eines Darlehensvertrages; keine Produktakzessorität ist jedoch mangels eines unmittelbar mit der Kreditvergabe verbundenen Risikos gegeben, wenn die vermittelte Versicherung selbst als Anlageform den Baustein eines Finanzierungsmodells darstellt.
- GAP-Versicherungen im Bereich des KFZ-Leasings  
Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht kann als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder als produktakzessorischer Versicherungsmakler beantragt werden. Die Einordnung richtet sich nach der Tätigkeitsart des/der Auftraggebers/-in: Ist diese/-r Versicherungsvertreter/-in mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO oder ein Versicherungsunternehmen, ist die Ausnahme von der Erlaubnispflicht als produktakzessorischer Versicherungsvertreter zu beantragen. Ist der/die Auftraggeber/-in ein Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO, ist die Tätigkeitsart als produktakzessorischer Versicherungsmakler zu wählen.

Sofern Sie Ihren Status nach Ausnahme von der Erlaubnispflicht ändern möchten, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit den Formularen 7.3 (für natürliche Personen) und 7.4 (für juristische Personen) mit.

**Hinweis:** Übt ein produktakzessorischer Versicherungsvermittler lediglich eine Annextätigkeit im Sinne des § 34d Absatz 8 GewO aus, besteht keine Erlaubnis- und Registrierungspflicht nach §§ 34d, 11a GewO. Bitte beachten Sie zur Abgrenzung unser Merkblatt „Annexvermittler“, das unter [www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo](http://www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo) im Bereich Beratung und Service/Recht und Steuern/Gewerberecht/Versicherungsvermittler abrufbar ist.

### 3. Verfahren zur Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO

#### a) Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche (z. B. nicht im Handelsregister eingetragene/-r Einzelunternehmer/-in oder eingetragener Kaufmann im Sinne des § 2 HGB) oder juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbH, AG) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) ist die Ausnahme von der Erlaubnispflicht für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit rechtlich als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht ist personengebunden, das heißt, auch wenn der Antragsteller als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in an einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en beteiligt ist und jeweils als produktakzessorischer Vermittler tätig wird, hat er nur einmal die Ausnahme von der Erlaubnispflicht – bezogen auf seine Person – zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Ausnahme von der Erlaubnispflicht erhalten. Hier gilt in gewerberechtlicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 3 d) bb)).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubnisbefreiung.

## b) Zuständige Erlaubnis- und Registrierungsbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung der Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO sowie für die nach § 34d Absatz 10 GewO in Verbindung mit § 11a GewO erforderliche Registrierung ist die IHK Aschaffenburg.

Für etwaige Zweigniederlassungen ist keine eigene Erlaubnis erforderlich, es sei denn, es handelt sich um selbständige juristische Personen (z. B. Tochter-GmbHs).

## c) Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht und Registrierung nach §§ 34d Absatz 6, 11a GewO (Formulare 6.1 und 6.2) sowie weitere Musterformulare sind abrufbar unter [www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo](http://www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo) im Bereich Beratung und Service/Recht und Steuern/Gewerberecht/Versicherungsvermittler.

## d) Voraussetzungen für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht und notwendige Unterlagen

Auf die Ausnahme von der Erlaubnispflicht auf Antrag besteht ein Rechtsanspruch, wenn der/die Antragsteller/-in die folgenden Voraussetzungen erfüllt.

### aa) Tätigkeit im Auftrag

Der/ die Antragsteller/-in muss seine/ihre Tätigkeit als produktakzessorischer Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler mit Erlaubnis nach § 34d Absatz 1 GewO oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben.

### bb) Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie

Weitere Voraussetzung für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 11 ff. VersVermV, für Vermögensschäden, die sich aus der Vermittlungs- und Beratungstätigkeit Dritten gegenüber ergeben können, oder einer gleichwertigen Garantie.

- Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung: Versicherungsnachweis bezogen auf die Tätigkeit nach § 34d GewO
- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU- und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen

Die Bestätigung darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein

Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens: Sofern der/die Antragsteller/-in über einen Gruppenvertrag versichert ist, muss diese/-r selbst als versicherte Person aus der Bescheinigung hervorgehen. Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter [www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo](http://www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo) im Bereich Beratung und Service/Recht und Steuern/Gewerberecht/Versicherungsvermittler zur Verfügung gestellten Musterformulare (Formular 5.1 bis 5.3) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

**Hinweis für Personenhandelsgesellschaften (z. B. OHG, KG, nicht GbR):** Ist der/die Gewerbetreibende als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in in einer oder mehreren Personenhandels-gesellschaft/-en tätig, muss für die jeweilige Personen-handelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des/der Antragstellers/-in aus seiner/ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

### cc) Erklärung nach § 34d Absatz 6 Nummer 3 GewO

Voraussetzung der Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO ist weiter, dass der/die Antragsteller/-in zuverlässig sowie angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Als Nachweis hierfür ist eine Erklärung des/der Auftraggeber/-s ausreichend, in dessen/deren Auftrag der produktakzessorische Vermittler unmittelbar tätig ist. Die Erklärung muss auch beinhalten, dass sich der/die Auftraggeber verpflichtet/-en, die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation des Antragstel-

lers/der Antragstellerin sicherzustellen, und dass ihnen derzeit nichts Gegenteiliges bekannt ist. Eine Mustererklärung beinhaltet die Anlage der Formulare 6.1 bzw.6.2. Diese sind auf der Internetseite unter [www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo](http://www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo) im Bereich Beratung und Service/Recht und Steuern/Gewerberecht/Versicherungsvermittler abrufbar.

#### e) Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen

Die Erlaubnisbefreiung kann inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig.

#### f) Geltungsbereich der Ausnahme von der Erlaubnispflicht

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO ist bundesweit gültig. Ein/-e Gewerbetreibende/-r, der/die auf Grundlage der erteilten Ausnahme von der Erlaubnispflicht auch in anderen Staaten der Europäischen Union bzw. in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte, muss zunächst ein spezielles Meldeverfahren nach § 11a Absatz 4 und 6 GewO („Notifizierungsverfahren“) durchlaufen. Hierfür ist die Absicht, in einem anderen EU-/ EWR-Staat tätig zu werden, der zuständigen Registerbehörde vor Tätigkeitsaufnahme mitzuteilen. Bitte machen Sie dazu entsprechende Angaben im VVR-Formular 6.1 (für natürliche Personen) bzw. im VVR-Formular 6.2 (für juristische Personen).

Sofern die Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat nach Ausnahme von der Erlaubnispflicht erfolgt, verwenden Sie für die Mitteilung VVR-Formular 3.1 (für natürliche Personen) bzw. VVR-Formular 3.2 (für juristische Personen), die unter [www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo](http://www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo) im Bereich Beratung und Service/Recht und Steuern/Gewerberecht/Versicherungsvermittler abrufbar sind. Die Weitergabe der Daten an die zuständigen Behörden im EU-/EWR-Ausland erfolgt dann nach Maßgabe des § 11a Absatz 6 GewO.

## 4. Angestellte

Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO dürfen unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nur beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügen, und geprüft haben, ob sie zuverlässig sind (§ 34d Absatz 9 GewO).

## 5. Registrierung im Vermittlerregister

Für Versicherungsvermittler mit Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO besteht gemäß §§ 34d Absatz 10, 11a Absatz 1 GewO die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link: [www.vermittlerregister.info/recherche](http://www.vermittlerregister.info/recherche).

Der Antrag auf Registereintragung wird in der Regel mit dem Antrag auf Ausnahme von der Erlaubnispflicht gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als produktakzessorischer Versicherungsvertreter oder produktakzessorischer Versicherungsmakler nach § 34d Absatz 6 GewO, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach §§ 34 f/34h/34i GewO. Im Vermittlerregister werden die in § 8 VersVermV genannten Angaben gespeichert.

**Hinweis:** Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z. B. gleichzeitig als produktakzessorischer Versicherungsvertreter und als gebundener Versicherungsvertreter).

Weiter sind die in leitender Position für die Vermittlung verantwortlichen Personen unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 GewO zu melden. Dies betrifft die für den Versicherungsvertrieb in fachlicher Hinsicht verantwortlichen Angestellten des Gewerbetreibenden. Bitte verwenden Sie hierzu das unter [www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo](http://www.aschaffenburg.ihk.de/34dgewo) im Bereich Beratung und Service/Recht und Steuern/Gewerberecht/Versicherungsvermittler hinterlegte Formular 13.

Änderungen gegenüber den im Register gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde jede in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO einzutragende, nicht mehr anfechtbare Entscheidung wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der GewO oder der VersVermV durch Eintragung in das Register nach § 11a Absatz 1 GewO öffentlich bekannt machen. Sie kann von der Bekanntmachung absehen, diese verschieben oder anonymisieren, wenn eine Bekanntmachung personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre, die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende Ermittlungen gefährden würde.

## 6. Gebühren

Die Gebühr für die Ausnahme von der Erlaubnispflicht beträgt € 160,00. Für die Aufnahme in das Vermittlerregister, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fällt eine Gebühr in Höhe von **€ 45,00 an**. Es ergeht hierzu ein gesonderter Gebührenbescheid.

Für die Aufnahme einer verantwortlichen Person in leitender Position im Sinne von § 34d Absatz 10 GewO in das Register und Mitteilung der Eintragung entsteht pro Person eine Gebühr in Höhe von € 20,00 bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des/der Inhabers/-in der Ausnahme von der Erlaubnispflicht nach § 34d Absatz 6 GewO, bei späterem Antrag auf Registrierung in Höhe von € 50,00.

Die Änderung der Tätigkeitsart (Statusänderung) vom produktakzessorischen Versicherungsvertreter zum produktakzessorischen Versicherungsmakler und umgekehrt ist mit einer Gebühr in Höhe von € 80,00 verbunden.

Für die beabsichtigte Tätigkeit in einem anderen EU-/EWR-Staat entsteht je Land eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00.

*Die Informationen und Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg sind ein Service für Ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.*

*Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: IHK für München und Oberbayern*

**Stand: 01. Januar 2021**